

# Satzung

## zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechts an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) in der Ortsgemeinde Charlottenberg vom 20.09.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### Artikel 1

#### Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen (Aufgrund des § 17 Landesstraßengesetz und der GemO)

In § 12 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „50,00 EUR“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

(aufgrund des § 24 GemO und des Kommunalabgabengesetzes)

die Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

#### Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

##### I. Reihengrabstätten

- |   |                     |
|---|---------------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene |                     |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 25,00 € (50,00 DM)  |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 50,00 € (100,00 DM) |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1  | 50,00 € (100,00 DM) |

##### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |   |                      |
|---|----------------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für |                      |
| aa) eine Einzelgrabstätte   | 150,00 € (300,00 DM) |
| bb) eine Doppelgrabstätte   | 300,00 € (600,00 DM) |
| cc) jede weitere Grabstätte   | 150,00 € (300,00 DM) |

- |  |                      |
|--|----------------------|
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für  |                      |
| aa) eine Einzelgrabstätte  | 5,00 € (10,00 DM)    |
| bb) eine Doppelgrabstätte  | 10,00 € (20,00 DM)   |
| cc) jede weitere Grabstätte  | 5,00 € (10,00 DM)    |
| c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a und b für                            |                      |
| aa) eine Einzelgrabstätte  | 150,00 € (300,00 DM) |
| bb) eine Doppelgrabstätte  | 300,00 € (600,00 DM) |
| cc) jede weitere Grabstätte  | 150,00 € (300,00 DM) |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Buchst. a | 150,00 € (300,00 DM) |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr für   | 5,00 € (10,00 DM)    |
| c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a und b                                | 150,00 € (300,00 DM) |

#### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **V. Benutzung der Leichenhalle**

##### 1. Für die Aufbewahrung

- |                 |                    |
|-----------------|--------------------|
| a) einer Leiche | 20,00 € (40,00 DM) |
| b) einer Urne   | 20,00 € (40,00 DM) |

#### **Artikel 3 Außerkräftreten**

Die Satzung über die Vergnügungssteuer der Gemeinde Charlottenberg vom 08.10.1973 wird hiermit aufgehoben.

#### **Artikel 4 Inkräfttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Charlottenberg, den 20.09.2001

(Rainer Schmidt)

Ortsbürgermeister